

Satzung des Turnverein Laboe von 1900 e.V.

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben- und Wappen

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein Laboe von 1900 e.V., abgekürzt TV Laboe.
- (2) Sitz des Vereins ist 24235 Laboe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß-Rot.
- (5) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (3) Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren
 - b) die Durchführung des Sports im Rahmen der angebotenen Sportarten
 - c) die Schulung der Mitarbeiter und Mitglieder des Vereins
 - d) der Durchführung von Veranstaltungen zur Stärkung des Vereinslebens
 - e) die vertragsgemäße Erhaltung der dem Verein zur Nutzung überlassenen Sportanlagen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung und es sollen

alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechterspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 4 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.
- (4) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 5 Extremismusklausel

- (1) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (2) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (3) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 6 Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- ~~(2)~~ Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen die Grundsätze verstoßen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- (2) Mitglieder, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit dieser sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Gleiches gilt für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen:
 - (a) Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens.
 - (b) Bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als drei Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein.
 - (c) Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen sowie beim Tragen beziehungsweise Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole.
 - (d) Wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt, bzw. diese missachtet hat. Der Ausschluss erfolgt auch bei Verfehlungen eines Mitgliedes gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- (2) Der Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 9 Beendigung Vorstandsamt wegen Verstößen gegen den Kinderschutz

Die Vorstandsbestellung endet mit sofortiger Wirkung, wenn das Vorstandsmitglied im direkten Kontakt zu betreuenden Kindern und Jugendlichen steht und aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne des Paragraphen 72a Abs. 1 SGB VIII ersichtlich ist.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden, welche mindestens ein Jahr im Verein Mitglied sind.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 11 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a.) ordentliche Mitglieder
 - b.) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen
- (3) Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtige Mitglieder, mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Ehrung von Mitgliedern

- (1) Mitglieder, die dem Verein über mindestens 20 Jahre ununterbrochen angehören, werden im Rahmen der regelmäßigen Mitgliederversammlungen geehrt. Näheres dazu regelt die Ehrungsordnung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Nähere dazu regelt die Ehrungsordnung des Vereins.
- (3) Bereits verliehene Ehrungen bleiben bei späteren Änderungen der Ehrungsordnung bestehen.
- (4) Über die Aberkennung von verliehenen Ehrungen entscheidet bei vereinschädigendem Verhalten der Vorstand.

§ 13 Teilnahme am Sport

- (1) Für die Teilnahme am Sportprogramm des Vereins ist die Vereinsmitgliedschaft Voraussetzung.
- (2) Ausnahmen von dieser Voraussetzung sind:
 - a. Die Teilnahme am Gesundheitssport per Verordnung (Reha-Sport).
 - b. Die Teilnahme am Sport im Rahmen eines einmaligen Probetrainings. Ein Probetraining endet nach der Teilnahme von drei Sporteinheiten, spätestens aber einen Monat nach der ersten Teilnahme an einer Sporteinheit.

§ 14 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und – pflichten durch den Minderjährigen erteilen.

- (3) Aufnahmeanträge sind dem Verein schriftlich oder per E-Mail an die Vereinsadresse der Mitgliederverwaltung zuzusenden. Die Adresse ist der Homepage des Vereins unter www.tv-laboe.de zu entnehmen.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (5) Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich bestätigt bzw. nicht bestätigt.
- (7) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (8) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Entscheidung des Vereins über die Aufnahme dem Mitglied mitgeteilt worden ist.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist ausgeschlossen.

§ 16 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform (einfacher Brief, E-Mail) an den Vorstand bis zum 30.06. bzw. zum 31.12. des Jahres und wird mit dem Ende des gewählten Kündigungszeitpunktes wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- (2) Die Kündigung per einfachem Brief bedarf einer eigenhändigen Unterschrift des Mitgliedes/eines gesetzlichen Vertreters.

§ 17 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist.

- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Zeitraum von vier Wochen verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied in schriftlicher Form (einfacher Brief) mitzuteilen.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§ 18 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Punkt liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes im Verein nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet.
 - b) Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - c) Ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt.
 - d) Sich vereinsschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
 - (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
 - (5) Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung. Sofern hiergegen keine Berufung eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Berufenungsfrist wirksam und die Mitgliedschaft im Verein endet.
 - (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
 - (7) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
 - (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden des Vereinsausschlusses, möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 19 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) Eine einmalige Aufnahmegebühr
 - b) Ein monatlicher Mitgliedsbeitrag
 - c) Spartenbeiträge
 - d) Zusatzbeiträge
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (6) Minderjährige Mitglieder werden mit dem Eintritt der Volljährigkeit grundsätzlich als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert. Ausnahmen davon regelt die Beitragsordnung.
- (7) Beitragsänderungen werden grundsätzlich zum auf den Beschluss folgenden Abrechnungszeitraum wirksam.
- (8) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt der geschäftsführende Vorstand in der Beitragsordnung.

§ 20 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Beiträge zur Vereinsmitgliedschaft werden vierteljährlich vom Verein über ein SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Einzugstermine sind jeweils auf die Mitte eines Quartals festgelegt (01.Februar/01.Mai/01.August/01.November).
- (2) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauf folgenden Arbeitstag.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN) zum SEPA-Lastschriftmandat sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, sofern sich diese auf die Beitragsveranlagung auswirken, dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (7) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (9) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt der geschäftsführende Vorstand in der Beitragsordnung.

§ 21 Allg. Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein, Datenschutz, Fotoerlaubnis

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter www.tv-laboe.de eingesehen werden kann.
- ~~(2)~~ Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, sofern die Änderungen die Mitgliedschaft im Verein betreffen, schriftlich¹ zu informieren.

§ 22 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn deren gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsantrag schriftlich eingewilligt haben.
- (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 23 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende

¹ schriftlich bedeutet per einfachem Brief oder E-Mail

Mitglieder einen ermäßigten Sonderfreibetrag festzulegen. Dieser ist auf das erste Jahr der Mitgliedschaft befristet.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird per einfachen Beschluss ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (3) Alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter, Übungsleiter und Trainer des Vereins, die für ihre Tätigkeit im Verein eine Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung erhalten, zahlen für den Zeitraum ihrer Tätigkeit einen Beitrag, den der geschäftsführende Vorstand per einfachen Beschluss festlegt. Näheres dazu regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 24 Vereinskommunikation

- (1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
- (2) Ausnahmen davon sind beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Informationen über den Verein sind auf der Homepage des Vereins unter www.tv-laboe.de verfügbar.

III. Die Organe des Vereins

§ 25 Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendvollversammlung
- c) Übungsleiter-/Übungsleiterinnenversammlung
- d) der Vorstand, bestehend aus
 - + dem geschäftsführenden Vorstand
 - + dem erweiterten Vorstand
- e) der Sportrat, bestehend aus
 - + dem Tanzwart
 - + dem Turnwart
 - + dem Spielwart
 - + dem Schwimmwart
 - + dem Handballobmann
- f) der Jugendleitung
- g) dem Ehrenrat

§ 26 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.

- (2) Die Wahl zur Wahrnehmung einer Organfunktion wird im Rahmen der Mitgliederversammlungen durchgeführt.
- (3) Der Vorstand schlägt Vereinsmitglieder zur Wahl in den Ehrenrat vor.
- (4) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (5) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (6) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie ein Amt antreten.

§ 28 Aufgaben, Amtsperioden und Verantwortlichkeiten der Vereinsorgane

Die Aufgaben, Amtsperioden und Verantwortlichkeiten der Vereinsorgane, sofern in dieser Satzung nicht bereits festgelegt, werden in der Geschäftsordnung/dem Geschäftsverteilungsplan des Vereins beschrieben und festgelegt.

§ 28 Funktionsträger

Funktionsträger im Verein sind:

- a) Trainer,
- b) Übungsleiter und
- c) Helfer

§ 29 Funktionsträger und Vereinsmitgliedschaft

Funktionsträger müssen Mitglied im Verein sein.

§ 30 Polizeiliches Führungszeugnis

- (1) Alle Trainer und Übungsleiter des Vereins müssen vor Aufnahme ihrer Funktion/Tätigkeit im Verein ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beim Vorstand vorlegen.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme der jeweiligen Funktion/Tätigkeit ist ein polizeiliches Führungszeugnis, welches keine Einträge enthält, die im Zusammenhang mit der künftigen Funktion/Tätigkeit im Verein stehen.
- (3) Die Führungszeugnisse müssen spätestens nach 5 Jahren aktualisiert werden und beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Änderungen bzw. Einträge in das polizeiliche Führungszeugnis eines Betroffenen sind durch diesen beim Vorstand anzuzeigen.
- (5) Entstehende Kosten zur Erstellung des polizeilichen Führungszeugnisses übernimmt der Verein.

§ 31 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, außerhalb der Wahrnehmung eines Organamtes, trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 32 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand drei Monate vorher per E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins angekündigt (www.tv-laboe.de). Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene E-Mail-Adresse verfügen, können beim Verein den Antrag stellen, dass die Einladung per einfachen Brief zugesandt wird.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.tv-laboe.de) bekannt gegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
- (6) Die Tagesordnung enthält mindestens nachfolgend aufgeführte Tagesordnungspunkte:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes (auf Antrag der Kassenprüfer)
 - d) Finanzplan
 - e) Neuwahlen
 - f) Anträge
 - g) Terminplan für das folgende Jahr
 - h) Verschiedenes
- (7) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der

Vorstand muss diese Anträge sofort per Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.tv-laboe.de) und durch Aushang bekanntgeben. Ferner ist es erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Bei seiner Abwesenheit wird die Leitung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übernommen.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit².
- (11) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 33 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes festlegen der Mitgliedsbeiträge
- c) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des jährlichen Finanzplans
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vereinsorgane
- f) Beschlussfassung zur Änderung des Vereinszwecks
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- k) Auf Vorschlag des Vorstandes Wahl der Ehrenmitglieder und des Ehrenrates
- l) Bestimmen der Aufwandsentschädigung für Inhaber von Organämtern auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes

§ 34 Änderung von zur Abstimmung stehenden Anträgen

- (1) Fristgerecht eingereichte und damit zur Abstimmung stehende Anträge können durch die Mitgliederversammlung inhaltlich geändert werden.
- (2) Der Zweck/die Zielsetzung des Antrages (Titel des Antrages) darf durch die Änderung nicht geändert werden.
- (3) Zur Änderung eines Antrages ist die 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 35 Außerordentliche Mitgliederversammlung

² Einfache Mehrheit bedeutet die Mehrheit der Stimmen

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Mitgliederverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen per E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.tv-laboe.de).
- (4) Die Tagesordnung ist von den Veranlassenden zu erstellen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 36 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB, namentlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart
 - b) dem erweiterten Vorstand, namentlich dem Sportwart, dem Jugendwart, der Frauenwartin, dem Beauftragten für den Kinderschutz, dem Schriftwart und dem Pressewart
- (2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen.
- (3) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (4) Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Vereinsregister.
- (7) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ist unverzüglich, spätestens aber auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (8) Der Vorstand schlägt die Ehrenmitglieder der Mitgliederversammlung zur Wahl vor.
- (9) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (10) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
- (11) Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes bzw. des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden

mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als negativ beschieden/abgelehnt.

- (12) Die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Abwesenheit wird die Leitung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übernommen.
- (13) Der 1. Vorsitzende erstellt die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 37 Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um

§ 38 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Beim Stimmrecht in der Jugendvertretung gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersgrenzen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Ein Organmitglied hat in der Mitgliederversammlung ein eigenes Stimmrecht, kann aber nur ein Stimmrecht einsetzen.
- (4) Der Vorstand hat kein Stimmrecht bei:
 - a) seiner Entlastung
 - b) der Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund und dem
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- (5) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretung gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§ 39 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht

berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.

- (3) Stehen bei Wahlen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, entscheidet die relative Mehrheit.

§ 40 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
- (4) Das Protokoll wird dem Einsicht Ersuchenden per E-Mail zugesendet.

§ 41 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss der eine Zweckänderung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 42 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand des Vereins zuständig.
- (4) Die wesentlichen Vereinsordnungen sind:
 - a) Geschäftsordnung des Vereins (Vorstand),
 - b) Geschäftsverteilungsplan (Vorstand),
 - c) Finanzordnung (geschäftsführender Vorstand),
 - d) Beitragsordnung (geschäftsführender Vorstand),
 - e) Wahlordnung (Vorstand),
 - f) Jugendordnung (Vorstand),
 - g) Ehrungsordnung (Vorstand) und die
 - h) Datenschutzrichtlinie (geschäftsführender Vorstand)
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für die Änderungen und Aufhebungen.

§ 43 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verwaltung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 44 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für den Zweck des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 45 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
- (2) Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich.
- (3) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- (5) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur

umfassenden Prüfung aller Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

- (6) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- (7) Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer regelt der Vorstand in der Finanzordnung des Vereins.

IV. Schlussbestimmungen

§ 46 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.

§ 47 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am (Datum Beschlussfassung) beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.